

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ausnahme von den Ladenschlusszeiten in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten

Nach § 5 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I Seite 606) in der zurzeit gültigen Fassung dürfen in den durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen als Kurorte bezeichneten und anerkannten Orten sowie in einzeln zu bestimmenden Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten an jährlich höchstens vierzig Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden folgende Waren verkauft werden:

Reisebedarf, Sportartikel, Devotionalien, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, sowie Gegenstände des touristischen Bedarfs.

Hiermit geben wir die in den nachfolgend aufgeführten Zeiträumen fallenden Sonn- und Feiertage **für die Gemeinde Willingen (Upland) - Kerngemeinde Willingen, Ortsteile Schwalefeld und Usseln** - für den zulässigen Verkauf frei:

04. Januar bis 22. Februar,

Ostermontag,

02. Mai bis zum 28. Juni (mit Ausnahme des Himmelfahrtstags und Fronleichnamstags),

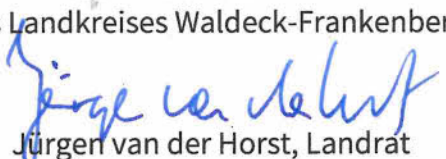
12. Juli bis zum 01. November und

die beiden letzten Sonntage im Dezember sowie den 2. Weihnachtstag.

Der Verkauf darf in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr erfolgen.

Die Bekanntmachung vom 18.12.2024 wird aufgehoben.

Korbach, den 14. November 2025

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Jürgen van der Horst, Landrat